



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-11695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/7-4-90

53821AB

1990-06-28

zu 5457/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Auer und Kollegen vom 30. April 1990,
 Nr. 5457/J-NR/1990, "Grundgebührenbe-
 freiung für Feuerwehren"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Gründe waren für die Post bisher maßgeblich dafür,
 daß das Notruftelefon in Feuerwehrzeughäusern nicht von der
 Grundgebühr befreit ist?"

Eine Befreiung von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr
 ist nur in den gesetzlich hiefür vorgesehenen Fällen zu-
 lässig (für eine solche Gebührenbefreiung kommen danach
 blinde, hilflose und sozial bedürftige Personen in Betracht).
 Zugunsten von Feuerwehren besteht keine derartige gesetzliche
 Ermächtigung.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Werden Sie veranlassen, daß es so rasch wie möglich zu einer
 Grundgebührenbefreiung für das Notruftelefon in Feuerwehr-
 zeughäusern kommt?"

"Wenn nein zu Frage 2, warum nicht?"

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß finanzielle Belange
 des Feuerwehrwesens in die Zuständigkeit der Länder fallen.

- 2 -

Die Post hat in den letzten Jahren mit einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand (rd. 200 Mio S) zur Verbesserung der Infrastruktur in diesem Bereich bereits dadurch beigetragen, daß durch Errichtung von vollelektronischen Einheits-Kurzrufeinrichtungen die Notdienstträger im gesamten Bundesgebiet ohne Vorwahl und zum Ortstarif erreicht werden können. Die Münzfernsprecher moderner elektronischer Bauart und Wertkartentelefone ermöglichen überdies, die Notdienstträger gratis, dh. ohne Münzeinwurf oder Verwendung einer Wertkarte, zu erreichen.

Die österreichische Post hat somit aufwendige Investitionen getätigt, die im Interesse eines möglichst einfachen Zuganges zu den Notdienstträgern, wie Polizei, Feuerwehr und Rettung, liegen, obwohl eine Zuständigkeit der Post für die Tragung der Kosten dieser Notdienstträger nicht gegeben ist. Eine Ausweitung der Gebührenbefreiung auf Feuerwehren ist der Post auch wegen der sich daraus ergebenden Beispielsfolgerungen nicht zumutbar.

Wien, am 26. Juni 1990
Der Bundesminister

